I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1301/73 DES RATES

vom 14. Mai 1973

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaft sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 [2], insbesondere auf die Artikel 2 und 3 sowie auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in Belgien und in den übrigen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im zweiten Halbjahr 1972 ist eine Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar sind, angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge stellt einen Vorschuß dar und wird bei der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Anrechnung gebracht werden, die der Rat im September dieses Jahres im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 beschließen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gelten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendeten Beamten die folgenden Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	112,8
Bundesrepublik Deutschland	107,4
Frankreich	134,7
Italien	111,1
Großherzogtum Luxemburg	112,8
Niederlande	112,8
Vereinigtes Königreich	122,8
Schweiz	109,0

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	112,8
Bundesrepublik Deutschland	107,4
Frankreich	134,7
Italien	111,1
Großherzogtum Luxemburg	112,8
Niederlande	112,8

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 283 vom 20. 12. 1972, S. 1.

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE